

ab dem 01.03.20 gilt für Kurzzeitpflege ein pflegegradunabhängiger Pflegesatz.

Dieser Satz gilt für alle Kurzzeitpflegen, unabhängig vom tatsächlichen Pflegegrad.

Pflegegradunabhängiger pflegebedingter Aufwand	Unterkunft	Verpflegung	Investitionskosten	Tagessatz	Woche 7 Tage
101,21	13,59 €	14,40 €	11,42 €	140,62 €	984,34 €

Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI; täglich 4,67 € (100% Erstattung durch die Pflegekasse)

Die Pflegekasse bezuschusst für Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege den pflegebedingten Aufwand bis je 1612,00 € jährlich

gültig ab 01.09.18